



Stadt Moosburg an der Isar

Infektionsschutzkonzept Hallenbad Moosburg a. d. Isar

Allgemeines

Dieses Infektionsschutzkonzept setzt die Anforderungen der 14. BayIfSMV mit den entsprechenden Änderungen, des Rahmenhygienekonzeptes Sport vom 14.9.2021 sowie das Hygienekonzept zur Wiederöffnung von Kureinrichtungen, Hallen- und Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen vom 17.9.2021 für den Betrieb des Hallenbades der Stadt Moosburg a. d. Isar um.

Die Stadt Moosburg a. d. Isar ist Betreiberin der Sportstätte, die in der Stadthalle Moosburg untergebracht ist. Für den Trainingsbetrieb bzw. Übungsbetrieb der Vereine (SGM Schwimmen, Wasserwacht, RGSV) sind diese selbst verantwortlich, die erforderlichen Hygienemaßnahmen im Sinn der o.a. Verordnung und des vorliegenden Hygienekonzeptes umzusetzen und einzuhalten. Die objektbezogenen Rahmenbedingungen gelten auch für die Vereine und sonstige Organisationen/Nutzungsberechtigten. Die Stadt Moosburg behält sich die Kontrolle der Umsetzung der jeweiligen Hygienekonzepte ausdrücklich vor. Den Anweisungen des städtischen Personals ist zwingend Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

1. Ausschluss vom Zutritt zum Hallenbad

Grundsätzlich ausgeschlossen von Zutritt zum gesamten Gebäude, in dem sich das Hallenbad befindet (Stadthalle) sind:

- a) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- b) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- c) Personen mit COVID-19-assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmackverlust, akute respiratorische Symptome jeder Schwere).

Sollten Benutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese die Stadthalle umgehend zu verlassen.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

2.1 Maskenpflicht

Es besteht in der **gesamten Stadthalle** die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Ausgenommen hiervon sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung dient.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Dienstleister müssen im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

2.2 3G – Regel

Die Einhaltung der 3 G-Regel ist nach den Bestimmungen der 14. BayIfSMV zwingend erforderlich.

Im Sinne einer effektiven Gesundheitsvorsorge wird der Zugang deshalb nur den Personen erlaubt, die im Sinne von § 2 Nrn. 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmeV) geimpft, genesen oder getestet sind.

Die einzelnen Vereine bzw. Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- bzw. Testnachweise verpflichtet.

Die 3 G-Regel gilt für alle Personen (Sportler, Funktionäre, Besucher, Übungsleiter), die die Stadthalle betreten wollen

2.3 Mindestabstand

Ein wichtiges Gebot im präventiven Bereich ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen. Dies betrifft das gesamte Gelände, insbesondere die eigentliche Schwimmhalle, die Zu- und Ausgänge, die Wartebereiche an den Kassen bzw. Kontrollstellen (3 G – Regel) und die sonst. Verkehrsflächen wie z.B. Gänge und/oder Treppen. Ebenso ist in den Umkleiden und Duschen sowie im Toilettenbereich zwingend der Mindestabstand einzuhalten.

Der Abstand ist möglichst auch im Schwimmbecken einzuhalten.

Die Abstandsregel ist nicht anzuwenden für Personen, für die nach den jeweils geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gelten.

2.4 Kontaktdatenerfassung:

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten

COVID- 19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, werden Name, Vorname, Anschrift und eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen, soweit dabei eine hinreichend präzise Dokumentation der Daten sichergestellt ist. Bei der Datenerhebung sind die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten. Eine Übermittlung der Daten darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Mitwirkende, Besucherinnen und Besucher und Personal sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

2.5. Sonstige Hygienemaßnahmen

Ein weiteres wesentliches Element der Gesundheitsprävention ist eine ausreichende Hygiene, v.a. der Handhygiene.

Es sind deshalb ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen. Die sanitären Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspender und Einmalhandtüchern auszustatten

2.6 Reinigungskonzept:

Jeder Betrieb muss über ein Reinigungskonzept verfügen, das insbesondere eine adäquate Reinigung in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz, v.a. von Handkontaktflächen, sicherstellt.

Für Gegenstände, die von verschiedenen Personen und/oder besonders häufig berührt werden, ist eine erhöhte Reinigungsfrequenz vorzusehen.

2.7 Lüftungskonzept

Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-) Frischluft ist zu achten.

Dies gilt insbesondere für den eigentlichen Schwimmbereich und die Sanitäreinrichtungen (Duschen und WCs).

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung zu berücksichtigen.

3. Hausordnung/Organisatorisches

- 3.1** Die Information über die Hygieneregeln, über die Ausschlusskriterien, die 3 G-Regel sowie über die sonstigen Hygienemaßnahmen wird über Aushänge an den Zugängen zum Gebäude bereits vor Betreten der Einrichtung sichergestellt.

Das Infektionsschutzkonzept ist zudem auf der Homepage der Stadt Moosburg einsehbar.

Des Weiteren erhält jeder Vereinsvorstand/Abteilungsleiter eine Kopie dieser Verfügung; er hat die jeweils zuständigen Übungsleiter/Aufsichtspersonen vorab über den Inhalt dieser Verfügung zu informieren und explizit auf die generellen Sicherheits- und Hygieneregeln, auf die Ausschlussgründe nach Nr. 1 sowie die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die 3 G - Regel zwingend zu beachten, hinzuweisen.

- 3.2** Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, die Einhaltung der geltenden Regeln umzusetzen.

Zu widerhandlungen können mit temporären oder bei Wiederholung mit dauerhaften Hausverboten geahndet werden (sh. auch Ziff. 1 – Allgemeines).

- 3.3** Aufgrund der Begrenzung der Besucherzahlen (sh. Nr. 5) sollte die Anwesenheit in der Kleinschwimmhalle zu den allgemeinen Öffnungszeiten auf einen Zeitraum **von einer Stunde begrenzt** werden, um möglichst vielen Besuchern den Zutritt zu ermöglichen. Eine Vorabreservierung ist nicht möglich.

4. Umsetzung

4.1 Maskenpflicht

Die Diensthabenden städtischen Bediensteten, überwachen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Einhaltung der sog. Maskenpflicht. Beim Vereinssport ist der jeweilige Übungsleiter für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Diese gilt grundsätzlich in der gesamten Stadthalle mit folgenden Ausnahmen (neben Ziff. 2.1):

- a) Bei der unmittelbaren Ausübung des Sportes (in der gesamten Schwimmhalle incl. der Aufenthaltsflächen) und auf dem unmittelbaren Weg vom Umkleidebereich zur Schwimmhalle und zurück; hierzu zählt auch der öffentliche Badebetrieb.
- b) in den Duschen, auf dem Weg zur und von der Dusche zurück und in den sonstigen Sanitäreinrichtungen kann auf die Verwendung einer Maske ebenfalls verzichtet werden.

In den genannten Ausnahmefällen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand eingehalten wird.

4.2 3 G-Regel

Die Einhaltung der 3G-Regel gilt für **alle** Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Sportbetrieb und am öffentlichen Badebetrieb sowie für alle Funktionäre, Trainer und die sonst. Besucher (z. B. Begleitpersonen Minderjähriger) der Stadthalle.

Es dürfen nur Personen zugelassen werden, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Zeugnis

- eines PCR-Tests, PoC-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt worden ist

- eins PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt worden ist, verfügen.

Ausgenommen von der Vorlage eines Testergebnisses sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen), welcher jeweils den Vorgaben der SchAusnahmV genügt, sind.

Getesteten Personen stehen gleich.

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- noch nicht eingeschulte Kinder

Die Ausnahme für Schülerinnen und Schüler gilt auch während der Ferienzeit.

Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, können durch Vorlage eines aktuellen Schülerscheines, einer Schulbesuchsbestätigung oder durch ein Schülerticket des öffentlichen Nahverkehrs (zuzüglich amtlichem Ausweispapier) glaubhaft machen, dass sie aktuell eine Schule besuchen.

Die Sporttreibenden, Funktionäre und Besucher sollen vorab auf geeignete Weise auf die Vorlage eines Testnachweises hingewiesen werden.

Die Kontrolle über das Vorliegen der erforderlichen Nachweise hat möglichst vollständig und lückenlos zu erfolgen (Impf- oder Genesenennachweis bzw. Testergebnis sowie Identitätskontrolle sofern erforderlich).

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der 3 G – Pflicht sind:

- a) beim öffentlichen Badebetrieb das eingesetzte Kassenpersonal und/oder der Schwimmmeister
- b) bei Trainings- bzw. Übungseinheiten die verantwortlichen Übungsleiter; diese haben für die betreffende Gruppe den jeweiligen Status der einzelnen Personen (geimpft, genesen oder getestet) in den vorgesehenen Kontaktdatenerfassungslisten zu vermerken und auf Verlangen der Stadt Moosburg vorzulegen
- c) bei den gewerblichen Schwimmschulen hat der zuständige Betreiber die Nachweise (der Begleitpersonen) zu erheben und zu dokumentieren
Für beruflich Beschäftigte gelten die jeweiligen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen

4.3 Mindestabstand

Die Einhaltung der Vorgaben nach Ziff. 2.3 ist – sofern keine Maske getragen wird – sicher zu stellen.

Im Eingangsbereich sind Menschenansammlungen zu vermeiden.

Das Nutzen der Sammel-Mehrplatzduschen ist nur unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erlaubt. Die Stadt schafft die technischen Voraussetzungen, dass nur die Duschköpfe benutzbar sind, die den erforderlichen Mindestabstand voneinander aufweisen

In den Sammelumkleiden ist auf den Mindestabstand von 1,5 m zu achten, zusätzlich ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen

Verantwortlich sind die städtischen Bediensteten im Rahmen ihrer Möglichkeiten bzw. die jeweils verantwortlichen Übungsleiter.

4.4 Kassenbereich/Tarifsystem/Kontaktdatenerfassung

Zur Kontrolle der Einhaltung der Höchstpersonenzahlen gemäß nachstehender Ziffer 5 können nur Einzelkarten und Zwölferkarten angeboten werden, Saisonkarten werden in der Badesaison 2021 nicht angeboten. Die im Freibad gelösten Zwölferkarten können in der Kleinschwimmhalle aufgebraucht werden. Ansonsten bleibt das Tarifsystem unverändert.

Im Kassenbereich müssen die Daten der Badegäste mittels eines Kontaktdatenblattes erfasst und dokumentiert werden (Vor- und Nachname, Adresse und Telefonnummer), um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Pro Familie reichen die Daten einer Person, bei Einzelpersonen muss jeder seine Daten angeben.

Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Badegäste wird mit dem Verkauf der Eintrittskarten bzw. Entwertung der Zwölferkarten erfasst.

Die Kontaktdatenerfassung der Trainingsgruppen von Vereinen/sonstigen Nutzungsberechtigten erfolgt über den jeweiligen Übungsleiter/Betreuer. Die Erfassungslisten sind auf Verlangen der Stadt Moosburg bzw. den zuständigen Behörden zur Kontaktnachverfolgung vorzulegen.

Besucher (z. B. Eltern bei Kleinkindergruppen) sind ebenfalls zu erfassen.

Bei den gewerblichen Schwimmschulen ist der jeweilige Betreiber für eine vollständige und korrekte Erhebung der Kontaktdaten verantwortlich.

4.5 Hygiene:

Die Gäste müssen vor Betreten der Stadthalle die Hände desinfizieren, ein Desinfektionsmittelspender ist im Eingangsbereich bereit gestellt.

Darüber hinaus sind in den sanitären Anlagen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel vorhanden.

Der Hausmeister kontrolliert regelmäßig

- die Desinfektionsmittelspender sowie Seifenspender hinsichtlich des Füllstandes und füllt dies bei Bedarf nach
- den Bestand an Einmalhandtüchern und füllt diesen bei Bedarf nach.

Nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher und -seifen.

Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen diesen 2 Meter beträgt.

Bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

4.6 Reinigungskonzept

Zusätzlich zum normalen Reinigungsplan gibt es einen übergeordneten Desinfektions- und Reinigungsplan. Dieser Plan sieht eine der Besucherfrequenz angepasste Reinigung, Desinfektion des gesamten Bades vor. Sitzflächen, Außenumkleiden sowie Sanitär- und Barfußbereiche werden täglich gereinigt und desinfiziert. Alle Griffflächen, wie Handläufe, Beckenleitern, Rutsche und Türgriffe, werden in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen.

Beim Einsatz von Desinfektionsmitteln bei der täglichen Reinigung und Wischdesinfektion werden solche Produkte verwendet, die nachweislich gegen Bakterien, Pilze und Viren wirksam sind.

4.7 Lüftungskonzept

Zur Erzielung eines erforderlichen Frischluftanteils werden - solange sich Personen in den Räumlichkeiten befinden die Lüftungsanlagen in der Schwimmhalle und in den Toiletten und Umkleiden voller Leistung und mit maximalen Frischluftanteil betrieben. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzulassen und Frischluft zuzuführen.

Fenster sind nach Möglichkeit zu öffnen, um einen größtmöglichen Frischluftaustausch zu gewährleisten.

Bei einem Ausfall der Lüftungsanlagen ist der Bade- bzw. Sportbetrieb unverzüglich einzustellen und die Halle ist umgehend zu verlassen.

5. Schwimmbereich - maximale Personenzahl

Die Fläche des Schwimmbeckens beträgt 134 m². Somit wird die Anzahl der gleichzeitig im Becken befindlichen Personen auf 22 Personen entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (Pandemieplan Bäder 4. 0 vom 25.3.2021) begrenzt. Insgesamt dürfen sich in der Schwimmhalle maximal 26 Besucher aufhalten.

Die Schwimmbahnen werden durch Leinen abgetrennt. Es gilt das Einbahnstraßenprinzip, das Schwimmen erfolgt generell im Kreis gegen den Uhrzeigersinn. Leinen vereinfachen die Einhaltung der Abstände. Ein Bereich ist für Sportschwimmer reserviert und entsprechend zu kennzeichnen, die restlichen Bahnen sind für Freizeitschwimmer vorgesehen.

Bei Erreichen der maximalen Besucherzahl im Becken müssen die nachfolgenden Besucher warten, bis eine Person das Becken verlässt. Bei Erreichen der maximalen Besucherzahl in der Halle wird an der Kasse kein Einlass gewährt.

Bei den Vereinen und sonstigen Organisationen sind die Übungsleiter/Betreuer für die Einhaltung der maximalen Personenzahlen in Halle und Becken verantwortlich.

6. Personal

Das Personal im Kassenbereich ist durch einen Spuckschutz gesichert, dadurch entfällt das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für das Kassenpersonal.

Die Schwimmbadaufsicht trägt nur bei Erster Hilfe Leistung eine Mund-Nase-Bedeckung und Handschuhe. Bei Leisten von Wiederbelebensmaßnahmen muss ein Beatmungsbeutel zur Beatmung verwendet werden.

7. Vereinssport, Schwimmkurse

Für den Vereinssport und Schwimmkurse finden sämtliche Regelungen dieses Hygienekonzeptes Anwendung.

Trainingszeiten der Vereine werden so weit entflochten, dass Trainingsgruppen sich möglichst nicht auf den Gängen begegnen und Zeit für evtl. notwendige Zwischenreinigungen und Lüftung der Umkleiden verbleibt.

Die Trainingsgruppen sammeln sich jeweils vor Trainingsbeginn vor dem Haupteingang und begeben sich dann gemeinsam mit ihren Übungsleitern zu den Umkleidemöglichkeiten. Sonstige Begleitpersonen (Eltern, Betreuer) müssen aufgrund der Pflicht zur Kontaktdatenerfassung ihre persönlichen Daten beim verantwortlichen Trainer hinterlegen (sh. Ziffer 4.4)

Auf den beigefügten Belegungsplan, der Bestandteil dieses Konzeptes ist, wird verwiesen.

Moosburg, den 6. Oktober 2021



Josef Dollinger
Erster Bürgermeister

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vormittag					8.00-11.45 RGSV
Nachmittag	13.00-14.45				12.00-13.00 Wasserw.
17.00-21.00 Öffentl.	15.00-16.45 SGM	16.00-19.30 Öffentl.	17.00-20.30 Öffentl.	16.30-18.00 SGM	13.30-18.30 Öffentl.
	17.00-20.45 Öffentl.	19.45-21.45 RGSV	20.45-21.45 RGSV	18.15-20.00 Wasserw.	
	20.45-21.45 SGM			20.15-21.45 SGM	